



# V E R E I N B A R U N G

---

zwischen dem

**Bayerischen Staatsministerium für  
Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

und dem

**Deutschen Alpenverein**

und seinen Sektionen

**Bad Reichenhall  
Garmisch-Partenkirchen  
Hochland  
München**



## **Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (nachfolgend StMUGV)**

**und**

## **der Deutschen Alpenverein (nachfolgend DAV) und seine Sektionen**

**Bad Reichenhall  
Garmisch-Partenkirchen  
Hochland  
München**

schließen in dem Bewusstsein, dass den beiderseitigen Belangen nur durch einvernehmliche Lösungen im Wege enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit in angemessener Weise Rechnung getragen werden kann, folgende

## **Vereinbarung über die Inanspruchnahme des Bayerischen Alpenraums durch Hubschrauber**

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Vereinbarung erstreckt sich auf den Bayerischen Alpenraum. Die genauen Grenzen dieses Gebiets ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

### **§ 2 Geltungsbereich; Ansprechpartner**

(1) Diese Vereinbarung bindet die Naturschutzbehörden sowie den DAV und seine vorgenannten Sektionen.

(2) Die Kommunikation zwischen den Partnern dieser Vereinbarung erfolgt über zentrale Ansprechpartner. Diese sind das Landesamt für Umwelt auf Seiten des Naturschutzes sowie die zuständigen Vertreter des DAV und seiner vorgenannten Sektionen.

### **§ 3 Aufgaben und Rolle des DAV und seiner Sektionen**

(1) Der DAV ist ein in Bayern und in Deutschland anerkannter Naturschutzverband und damit zur Förderung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege verpflichtet. Seine Sektionen sind in den Alpen tätige Vereine.

Deren Vereinszweck ist u. a. „die Förderung des Erhaltens von Hütten der Sektionen sowie das Erhalten und Betreiben von Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten sowie des Erhaltens der Wege“.

(2) Zur Ver- und Entsorgung von Hütten, die in der Regel nur fußläufig erreichbar sind, führt der Deutsche Alpenverein und seine Sektionen Transportflüge durch. Darüber hinaus werden Transportflüge bei Baumaßnahmen an Hütten und Wegen sowie beim Transport außergewöhnlicher Lasten auch an Hütten notwendig, die mit einer Materialseilbahn oder einem Fahrweg verbunden sind.

#### **§ 4 Allgemeines**

(1) Das StMUGV erkennt die Notwendigkeit an, dass der DAV und die vorgenannten Sektionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne von § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung Hubschrauberflüge durchführen müssen.

(2) Der DAV und die vorgenannten Sektionen erkennen die einzigartige Bedeutung des Bayerischen Alpenraums für Natur und Landschaft sowie die sich aus Art. 2 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 BayNatSchG ergebende Verpflichtung, in ihrem Zuständigkeitsbereich die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen und mit den Naturschutzbehörden zu kooperieren, an.

#### **§ 5 Beschränkungen des Flugbetriebs**

(1) Der DAV und die vorgenannten Sektionen verpflichten sich aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zum Schutz besonders bedeutender Vogelarten, zu Beschränkungen des Flugbetriebs in räumlicher und zeitlicher Hinsicht. Beschränkungen werden einzelfallbezogen auf der Grundlage der aktuellen naturschutzfachlichen Gegebenheiten und Erfordernisse zwischen den in § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung genannten Ansprechpartnern festgelegt. Der konkret zu schützende Bereich bzw. Standort wird vom Landesamt für Umwelt auf einer Kopie der Topografischen Karte im Maßstab 1:50 000 unter gleichzeitiger Angabe der UTM-Koordinaten und der Höhenlage gekennzeichnet. Darüber hinaus bestehen naturschutzfachliche Informationen in den Luftfahrerkarten der Deutschen Flugsicherung (ICAO). Der DAV und seine vorgenannten Sektionen verpflichten die von ihnen beauftragten Hubschraubertransportfirmen, diese Daten zu berücksichtigen.

(2) Zum Schutz des Steinadlers können Beschränkungen vom 15. Februar bis einschließlich 30. Juni eines jeden Jahres, in Ausnahmefällen auch über den genannten Zeitraum hinaus, festgelegt werden. Die Sperrzone, die nicht beflogen werden darf, erstreckt sich in einem Radius von einem Kilometer kugelförmig um den besetzten Horst. Sofern der Abstand von einem Kilometer um den Horst aus topographischen Gründen nicht eingehalten werden kann, erfolgt eine einzelfallbezogene Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt über die bestmögliche Flugroute.

#### **§ 6 Informationsaustausch**

Die praktische Umsetzung dieser Vereinbarung bedarf eines ständigen Austausches von Informationen zwischen den unter § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung genannten Ansprechpartnern. Die Vereinbarungspartner werden den erforderlichen Informationsfluss fördern und die Schaffung von verlässlichen Informationskanälen betreiben.

#### **§ 7 Zuwiderhandlungen**

Sollte eine Hubschraubertransportfirma nachweislich und trotz vorheriger Aufklärung der Vereinbarung zuwiderhandeln, werden der DAV und seine vorgenannten Sektionen geeignete Maßnahmen ergreifen, um deren Einhaltung sicherzustellen.

### **§8 Anpassung an neue Erkenntnisse**

(1) Diese Vereinbarung beruht auf dem derzeit verfügbaren Datenmaterial störungsempfindlicher Arten.

(2) Die Vereinbarungspartner erklären sich bereit, erforderliche Anpassungen dieser Vereinbarung zu erörtern und einvernehmlich umzusetzen. Diese Vereinbarung wird durch einzelne Anpassungserfordernisse insgesamt nicht in Frage gestellt.

### **§9 Weitere Vereinbarungspartner**

(1) Führen weitere Sektionen, die nicht Vereinbarungspartner sind, regelmäßig Hubschrauberflüge durch, setzt sich der DAV dafür ein, dass auch diese der Vereinbarung beitreten.

(2) Führen weitere Sektionen, die nicht Vereinbarungspartner sind, nur im Einzelfall zum Transport von außergewöhnlichen Lasten Hubschrauberflüge durch, unterrichtet sie der DAV über die zu beachtenden Vorgaben, soweit er über die Vorgänge Kenntnis besitzt. Halten sich die Sektionen an diese Vorgaben, gilt diese Vereinbarung entsprechend.

### **§ 10 Verhältnis zu anderen Vereinbarungen**

Andere Vereinbarungen über die Nutzung des Bayerischen Alpenraums für Hubschrauberflüge bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

### **§ 11 Verhältnis zu anderen Vorschriften**


(1) Gesetzliche Verpflichtungen, insbesondere des Luftverkehrsrechts und Schutzgebietsverordnungen (z. B. Nationalpark, Naturschutzgebiete), bleiben unberührt. Dies gilt auch für notwendige Gestattungen, insbesondere für Außenstarts und -landungen. Hierbei wird diese Vereinbarung berücksichtigt.

(2) Bei Beachtung dieser Vereinbarung ist im Regelfall davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000 - Gebieten i. S. d. Art. 13c BayNatSchG nicht gegeben ist.

Für das  
**Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

München, den 06. Juni 2008

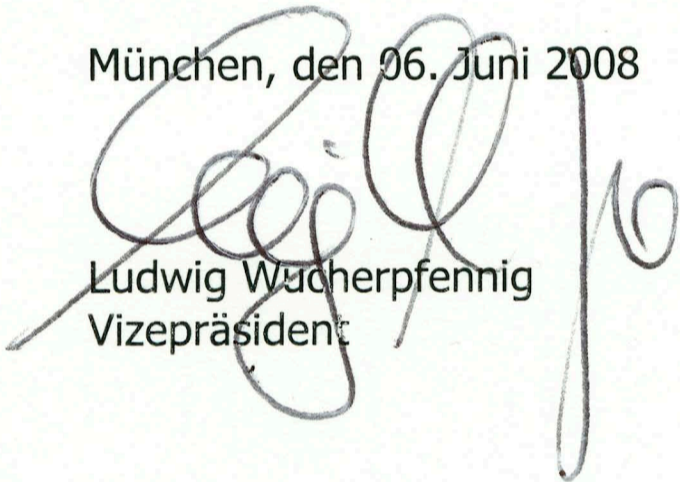
Christoph Himmighoffen  
Ministerialdirigent



Für den  
**Deutschen Alpenverein**

München, den 06. Juni 2008

Ludwig Wucherpfennig  
Vizepräsident



**Für die Sektion Bad Reichenhall**

Bad Reichenhall, den 06. Juni 2008

Christoph Sperger  
Erster Vorsitzender



**Für die Sektion Hochland**

München, den 06. Juni 2008

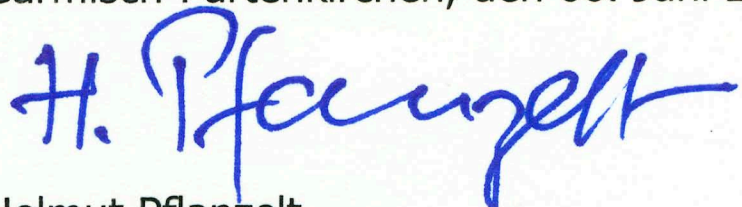
Alois Mittermaier  
Erster Vorsitzender



**Für die Sektion Garmisch-Partenkirchen**

Garmisch-Partenkirchen, den 06. Juni 2008

Helmut Pflanzelt  
Erster Vorsitzender



**Für die Sektion München**

München, den 06. Juni 2008

Martina Renner  
Stellvertretende Vorsitzende

